

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.02.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 7
• VOL	8 bis 19
• VOF	
Satzungen	20 bis 32
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	33 bis 34
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	35 bis 40

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 01.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

Sanierung der KITA Haarhausen 24a, 42279 Wuppertal - Fassadenarbeiten / Aluminiumfenster -

- 200 m² bzw. ca. 50 Stck.
thermisch getrennte Aluminiumfenster, teilweise durch Aluminiumbleche gekoppelt
alternativ Holz-/Alufenster, gleiche Stückzahl
- 490 m²
belüftete Außenwandbekleidung aus stranggepressten Keramik-Hohlkörperplatten,

- einschl. Unterkonstruktion aus Aluminium und Wärmedämmung aus KMF
ca. 95 m² Dichtungsarbeiten:
Fassadensockel aus kunststoffmodifiziertem Bitumen (KMB)
- ca. 41 Stck. Ausbau Altfensteranlagen

Vergabe-Nr.:

B 057/04

Ausführungszeit:

Beginn: 22. KW. 2004,

Fertigstellung: 45 AT

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

29.03.04 – 10.00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

28.04.2004

Fachliche Informationen erteilt:

GMW-FB 1, Frau Muhss

Tel. (0202) 5 63-46 56

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 01.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Wohnanlage Hilgershöhe 8/8a bis 18/18a, Wuppertal-Langerfeld

- Abbrucharbeiten -

Komplettabbruch und Schadstoffsanierung von 6 Mehrfamilienhäusern,

6 Gebäude mit ca. 4600 m³

ca. 5000 m² Flexböden und Entsorgung

ca. 6000 m² Entsorgung von KMF-Dämmung und von KMF-haltiger Rohr- und Gerätedämmung

ca. 10000 m³ Verfüllen der Baugrube

Vergabe-Nr.:
Ausführungszeit:

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:
Eröffnungstermin:
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:
Fachliche Informationen erteilt:

B 060/04
Beginn: Mai 2004,
Fertigstellung: ca. 10 AW
5,00 EUR
29.03.04 – 10.30 Uhr
28.04.2004
GMW-FB 1.1, Herr Klingenschmidt
Tel. (0202) 5 63-44 68

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7,
42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 01.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tarifreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tarifreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tarifreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Grundschule Rudolfstr. 120, Erweiterung - Brandschutzmaßnahme - Rohbauarbeiten -

Erweiterung der Grundschule Rudolfstraße 120 um 6 Klassen mit Nebenräumen

Erdarbeiten:

- ca. 730 m³ Baugrubenherstellung; mit Aushub für Fundamente und Stützwand
- ca. 230 m³ Abbruch von befestigten Asphaltflächen und diversen Nebenarbeiten

Kanalarbeiten – Grundleitungen:

- ca. 120 m Kanalrohre – Steinzeug liefern und verlegen
- ca. 80 m Drainagerohre verlegen

Rohbauarbeiten – Mauerwerksarbeiten:

- ca. 410 m² KS XL-PE, 20 cm, Außenwände erstellen
- ca. 400 m² KS XL-PE, 24 cm, Innenwände erstellen
- ca. 64 m² Mauerwerk aus Gipsplatten, 80mm erstellen sowie diverse Nebenarbeiten

Stahlbetonarbeiten:

- ca. 550 m³ Betonarbeiten für Fundamente, Wandflächen und Deckenflächen sowie Winkelstützwand im Außenbereich mit entsprechenden Einschalarbeiten
- ca. 300 m² Beton – Sauberkeitsschichten anlegen
- ca. 300 m Einbau von Halfenschienen
- ca. 30 to BST 500 S/M liefern und verarbeiten sowie diverse kleinere Putz-, Stemm- und Abdichtungsarbeiten

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Vergabe-Nr.:

B 058/04

Ausführungszeit:

Beginn: 26.04. 2004,
Fertigstellung: s. Terminplan-

Bauabschnitte

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

30.03.04 – 10.00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

29.04.2004

Fachliche Informationen erteilt:

GMW-FB 1, Frau Finger
Tel. (0202) 5 63-27 54

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 01.03.2004**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

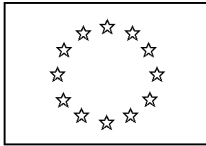
Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

Kontroll- und Schließdienste sowie Personalgestellung für Objekte des Gebäudemanagements

Vergabe-Nr.:	L 031/04
Ausführungszeit:	01.05.2004 – 31.01.2005
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	29.03.04 14.00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/ Bindefrist:	28.04.04
Fachliche Informationen erteilt:	GMW-FB 4, Herr Heinecke Tel. (0202) 563-64 52

Der Oberbürgermeister



EUROPÄISCHE UNION
 Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg
 Telefax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670
 E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: http://simap.eu.int

VERGABEBEKANNTMACHUNG

Baufaufträge D
 Lieferaufträge X
 Dienstleistungsaufträge D

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____ Aktenzeichen _____
--

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar? NEIN JA X

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name: Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Informations.- und Kommunikationssysteme	Zu Hdn. von: Herrn Gettschoreck / Herrn Bouaissa
Anschrift: Benrather Str. 23	Postleitzahl: D 42115
Stadt/Ort: Wuppertal	Land: Deutschland
Telefon: 0049-(0)202 – 563 5885	Fax: 0049-(0)202 – 563 6646 oder 563 5877
Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL): www.wuppertal.de

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1 X *Falls nicht, siehe Anhang A*

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1 D *Falls nicht, siehe Anhang A*

I.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN:

siehe I.1 D *Falls nicht, siehe Anhang A*

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene D EU-Institutionen D
 Regionale/lokale Ebene X Einrichtung des öffentlichen Rechts D
 Andere D

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)

Ausführung Planung und Ausführung die Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig
mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf Miete Leasing Ratenkauf Andere

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie **DD**

II.1.4) Rahmenvertrag? * NEIN JA

II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber *

Leasing von aktiven Netzkomponenten

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

Leasing von Netzkomponenten (Black Diamond 6808) des Herstellers Extreme Networks.
Es ist dabei zwingend erforderlich, dass der Auftragnehmer innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung dem Auftraggeber kostenlos die zur Behebung der Störung erforderlichen Ersatzteile für die Black Diamonds liefert.

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung

Stadtverwaltung Wuppertal, Stadtbetrieb I&K, Benrather Str. 23, D 42115 Wuppertal _____

NUTS code * DEA1A _____

II.1.8) Nomenklaturen

II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	32422000-7	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
Ergänzende Gegenstände	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D

II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

II.1.9) Aufteilung in Lose (Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

NEIN JA

Angebote sind möglich für: ein Los mehrere Lose alle Lose

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)

NEIN JA

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)

Lieferung von 6 geleasteten Netzwerkkomponenten Extreme Black Diamond 6808 incl. Einschüben

Die Garantieleistung beträgt **48 Monate**. _____

II.2.2) Optionen (falls anwendbar). **Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können** (falls möglich) sofort nach Auftragserteilung _____

II.3) AUFTRAGSDAUER BZW. FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Entweder: Monate **48** und/oder Tage (ab Auftragserteilung)

Oder: Beginn **DDDDDDDD** und/oder Ende **DDDDDDDD** (TT/MM/JJJJ)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

- Abschluss einer selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft einer europäischen Großbank gemäß § 18 VOL/B in Höhe von 5 % des Auftragswertes
- Abschluss einer Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung von einer Mindestdeckung für Personenschäden in Höhe von 2,5 Mio. € und sonstige Schäden in Höhe von 2,0 Mio. €
- Bei Nichteinhaltung der 6 Stundenfrist für die kostenlose Lieferung der Ersatzteile im Störfall ist eine Konventionalstrafe bei täglicher Fälligkeit in Höhe von 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate als Vertragsstrafe zu zahlen, max. jedoch 10% der Auftragssumme..

Weiterhin entfällt die Zahlung des anteilmäßigen Leasingbetrages für diesen Tag.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften (wenn anwendbar)

Gemäß § 17 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadtverwaltung Wuppertal (ZVB.L) in Verbindung mit § 17 VOL/B, § 17 1.2 ZVB-L kommt nicht zur Anwendung.

.Das Angebot, sämtlicher Schriftverkehr, Kataloge, Nachweise, Erklärungen, Bescheinigungen, technische Anleitungen und Merkblätter sowie im Falle eines Vertragsabschlusses die Rechnungslegung, sind in deutscher Sprache abzufassen. Bei ausländischen Bewerbern ist eine deutschsprachige Betreuung sowohl für das Ausschreibungsverfahren als auch für eine Vertragslaufzeit sicherzustellen. _____

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß (wenn anwendbar)

Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerischer Haftung für jedes einzelne Bietermitglied . _____

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers / des Lieferanten / des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

Der Auftragnehmer muss den Extreme Solution Partner Status haben. **Das Zertifikat hierüber ist zwingend mit den Angebotsunterlagen einzureichen. (Ausstellungsdatum nicht älter als Juni 2002)**

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

Dem Angebot ist **zwingend** eine Bankauskunft oder ein gleichwertiger Nachweis der Bonität beizufügen.

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

s. III.1 (Kautionen//Sicherheiten) .Dem Angebot sind außerdem **zwingend** Referenzen über Art und Umfang vergleichbarer Lieferungen mit den Namen von Ansprechpartnern und deren Telefonnummern beizufügen.

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Extreme-Solution-Partner-Status / Ersatzteile müssen kostenlos innerhalb v. 6 Stunden beim Auftraggeber angeliefert werden **.Dem Angebot sind zwingend beizufügen**

Angaben über Anzahl und Lage der Servicestützpunkte sowie eine **Darstellung der vorhandenen Logistik** ,auf welche Weise sichergestellt werden soll, dass die Ersatzteile kostenlos innerhalb v. 6 Std. bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Benrather Str. 23, D 42215 Wuppertal , angeliefert werden.

Schriftliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer kostenlosen telefonischen Servicenummer, bei der der Auftraggeber rund um die Uhr Störungsfälle melden kann. Der Auftragnehmer muss 24 Std. am Tag telefonisch und per Fax erreichbar sein, dabei ist jederzeit eine deutschsprachige Betreuung sicherzustellen.

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSAUFTRAG

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

NEIN X JA D

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift _____

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN X JA

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

Offenes Verfahren	X		
Nichtoffenes Verfahren	D	Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	D
Verhandlungsverfahren	D	Beschleunigtes Verhandlungsverfahren	D

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN D JA D

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI „Andere Informationen“ zu machen

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens *(wenn anwendbar)*

IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags *(wenn anwendbar)*

IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag *(wenn anwendbar)*

Bekanntmachungs-nummer im ABl.- Inhaltsverzeichnis:

DDDD/S DDD.DDDDDDDD vom DD/DD/DDDD (TT/MM/JJJJ)

IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen

Bekanntmachungs-nummer im ABl.- Inhaltsverzeichnis:

DDDD/S **DDD.DDDDDDDD** vom **DD/DD/DDDD** (TT/MM/JJJJ)

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar)

Genau Zahl **DD** bzw. Mindestens **DD**/ Höchstens **DD**

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

A) Der niedrigste Preis X

oder

B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien (möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität) D

1 _____ 4 _____ 7 _____

2 _____ 5 _____ 8 _____

3 _____ 6 _____ 9 _____

In der Reihenfolge ihrer Priorität : NEIN D JA

oder:

B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien D

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber * L 035/04 _____

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

Erhältlich bis **DDDD/DDDD** (TT/MM/JJJJ)

Kosten (wenn anwendbar) _____ **FÜNF** Währung : **EURO** _____

Zahlungsbedingungen und -weise : **PER VERRECHNUNGSSCHECK UNTER
ANGABE DER VERGABE-NR: L 035/04** _____

IV.3.3) Schlußtermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart: offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

19/04/2004(TT/MM/JJJJ) oder **DDD** Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit (wenn anwendbar) : **14.00** Uhr _____

IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

Voraussichtlicher Zeitpunkt **DD/DD/DDDD** (TT/MM/JJJJ)

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat
D D X D D D D D D D D _____

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

Bis **16/06/2004** (TT/MM/JJJJ) oder Monate und/oder **DDD** Tage ab dem
Schlußtermin für den Eingang der Angebote

IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

IV 3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)

Gemäß § 22 VOL/A sind Bieter nicht zugelassen _____

IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort

Datum: **19/04/2004**(TT/MM/JJJJ) Uhrzeit : **14.00** Uhr _____
Ort **Wegnerstr.7, D- 42275 Wuppertal, Zimmer 76** _____

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN X JA D

VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)

VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD ? *

NEIN X JA D

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

VI.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

Vergabebeschwerden sind zu richten an:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, D-40747 Düsseldorf _____

VI.5) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG: 25/02/2004 (TT/MM/JJJJ)

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name: Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb Information u. Kommunikation	Zu Hdn. von Herrn Gettschoreck \ Bouaissa
Anschrift: Benrather Str. 23	Postleitzahl: D 42115
Stadt/Ort: Wuppertal	Land: Deutschland
Telefon: 0049 –(0)202 563 5885	Fax: 0049 – (0)202 – 563 6646 \ 5877
Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL): www.wuppertal.de

1.3) UNTERLAGEN ZU DER VORLIEGENDEN BEKANNTMACHUNG SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name: Stadtverwaltung Wuppertal Zentrale Vergabestelle	Zu Hdn. von: Frau Behr
Anschrift: Wegnerstr. 7	Postleitzahl: D 42275
Stadt/Ort: Wuppertal	Land: Deutschland
Telefon: 0049 – (0)202 – 563 5556	Fax: 0049 – (0)202 – 563 8536
Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL): www.wuppertal.de

1.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name: Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle	Zu Hdn.
Anschrift: Wegnerstr. 7	Postleitzahl: D 42275
Stadt/Ort: Wuppertal	Land: Deutschland
Telefon:	Fax:

Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL): www.wuppertal.de
-----------------------------	--

ANHANG B – INFORMATION ÜBER LOSE

LOS Nr. DD

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
Ergänzende Gegenstände	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung _____

3) Umfang bzw. Menge _____

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn DD DD DDDD (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung DD DD DDDD (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. DD

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
Ergänzende Gegenstände	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D
	DD.DD.DD.DD.D	DDDD.D	DDDD.D	DDDD.D

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung _____

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

3) Umfang bzw. Menge _____

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn DD DD DDDD (TT/MM/JJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung DD DD DDDD (TT/MM/JJJ)

..... (Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)

Dritte Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 (3. Änderungssatzung) vom: 24.02.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Haupterschließungsstraßen					
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.	15 v. H.
b)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
c)	Radweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.	15 v. H.
d)	kombin. Rad-/Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.	20 v. H.
e)	Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
f)	Mittel-/Trennstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	25 v. H.
g)	Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	-	-	30 v. H.	15 v. H.

2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken sowie bei erheblich unterwertig bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Überwiegt keine Vollgeschossezahl, wird die in der näheren Umgebung höchste vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen in der Straße Kuchhausen zwischen Kuchhauser Straße und dem Grundstück Kuchhausen 41 (Einzelsatzung Kuchhausen)
vom: 24.02.2004

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahme

Die Stadt Wuppertal erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenentwässerungsanlage in der Straße Kuchhausen zwischen Kuchhauser Straße und dem Grundstück Kuchhausen 41 Straßenbaubeiträge.

§ 2
Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Abweichend von dem in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) Spalte 4 der Straßenbaubeitragsatzung vom 17. Juni 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02. Dezember 1998 festgesetzten Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 50 v.H. wird der für die in § 1 beschriebene Maßnahme von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand auf 33 v.H. festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2000 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 16.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 981 – südlich Unterdörnen - , für den der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Straße Unterdörnen in Wuppertal-Barmen liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung: Barmen
Flur: 328
Flurstücke: 113

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 12.03.2005 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)
vom: 24.02.2004

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160),
- der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG des Rates vom 26. Juni 1996 (Abl. Nr. L 162 vom 01.07.1996, S. 1),
- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242),
- des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.1996, (BGBl. I. S.991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082),
- des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S.775),
- des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.06.2003 (GV. NRW. S. 335),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NR W S. 718),

hat der Rat der Stadt Wuppertal am 16.02.2004. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz bzw. § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene innerhalb des Gebietes der Stadt Wuppertal Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene näher bestimmt.

Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden. Auf die Abweichung wird bei der jeweiligen Amtshandlung durch den Textzusatz "Abweichung von EG-Pauschalbeträgen" hingewiesen.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygiene- oder Geflügelfleischhygienerecht unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so entsteht eine gesonderte Wartegebühr nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 12 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

§ 3

Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen bakteriologischen und Trichinenuntersuchung)

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:

a) für Rinder	15,70 EUR
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	15,60 EUR
c) für Pferde und andere Einhufer	24,00 EUR
d) für Schweine und Wildschweine (inkl. Trichinenuntersuchung)	31,50 EUR
e) für Schafe und Ziegen	2,80 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW enthalten.

§ 4

Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen und Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter in Schlachtbetrieben

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier :

a) für Rinder und Rothirsche	19,45 EUR
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	19,45 EUR
c) für Pferde und andere Einhufer	22,75 EUR
d) für Schweine und Wildschweine	12,50 EUR
e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	11,40 EUR
f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild	3,55 EUR

- (2) Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter im Sinne dieser Vorschrift liegen dann vor, wenn Schlachtbetriebe Privatpersonen ihren Betrieb sowie fachkundiges Personal für den Schlachtvorgang zur Verfügung stellen, Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

§ 5

Gebühren für den BSE-Schnelltest

- (1) Die Gebühr für die amtliche Probeentnahme beträgt pro Tier 11,45 EUR
- (2) Die Gebühr für die Durchführung des BSE-Schnelltests wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Diese beträgt zurzeit pro Tier:
- a) nach dem Immunoassay-Verfahren 22,23 EUR
 - b) nach dem Western-Blot-Verfahren 27,00 EUR

§ 6

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen bei Schlachtungen gemäß § 4

- (1) Die Untersuchungsgebühren betragen :
- a) für die gemeinsam durchgeführte Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern im Anschluss an die Fleischuntersuchung 13,90 EUR
 - b) für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, einschließlich Probeentnahme und Kennzeichnung 13,90 EUR
- (2) Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung erforderlich, weil das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach § 4 eine Gebühr je Fleischteil zu entrichten.
- Diese Gebühr beträgt: 13,90 EUR

§ 7

Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 2,00 EUR

§ 8

Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 22,90 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (2) Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird neben der Gebühr nach §§ 3 und 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 22,90 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 9

Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

Die Untersuchungsgebühr für die Hygieneuntersuchung in Erzeugerbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen beträgt einschließlich Fahrzeitkosten pro angefangene halbe Stunde:

für einen amtlichen Tierarzt 34,30 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:

- Fleisch- und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind
- Registrierten Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH
- Zerlegebetrieben
- Kühl- und Gefrierhäusern
- Registrierten Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen
- Wildverarbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- Sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen einschließlich Fahrzeitkosten pro angefangene halbe Stunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt 34,30 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur 19,60 EUR

- (3) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Gebühr in Zerlegebetrieben und der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH gemäß Anhang A Nr. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73 EWG

je Tonne angelieferten Fleisches

3,00 EUR

- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 2 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, werden Gebühren gemäß Abs. 2 erhoben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 11 Wartegebühr

- (1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von der Stadt Wuppertal zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.

- (2) Die Gebühren betragen für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt

17,15 EUR

b) für einen Fleisch- oder Lebensmittelkontrolleur

9,80 EUR

§ 12 Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 9 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 13 Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämtern oder -institute für weitergehende erforderliche Untersuchungen) zu erstatten.
- (2) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.04 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch - und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung) vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.02.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den

gez.

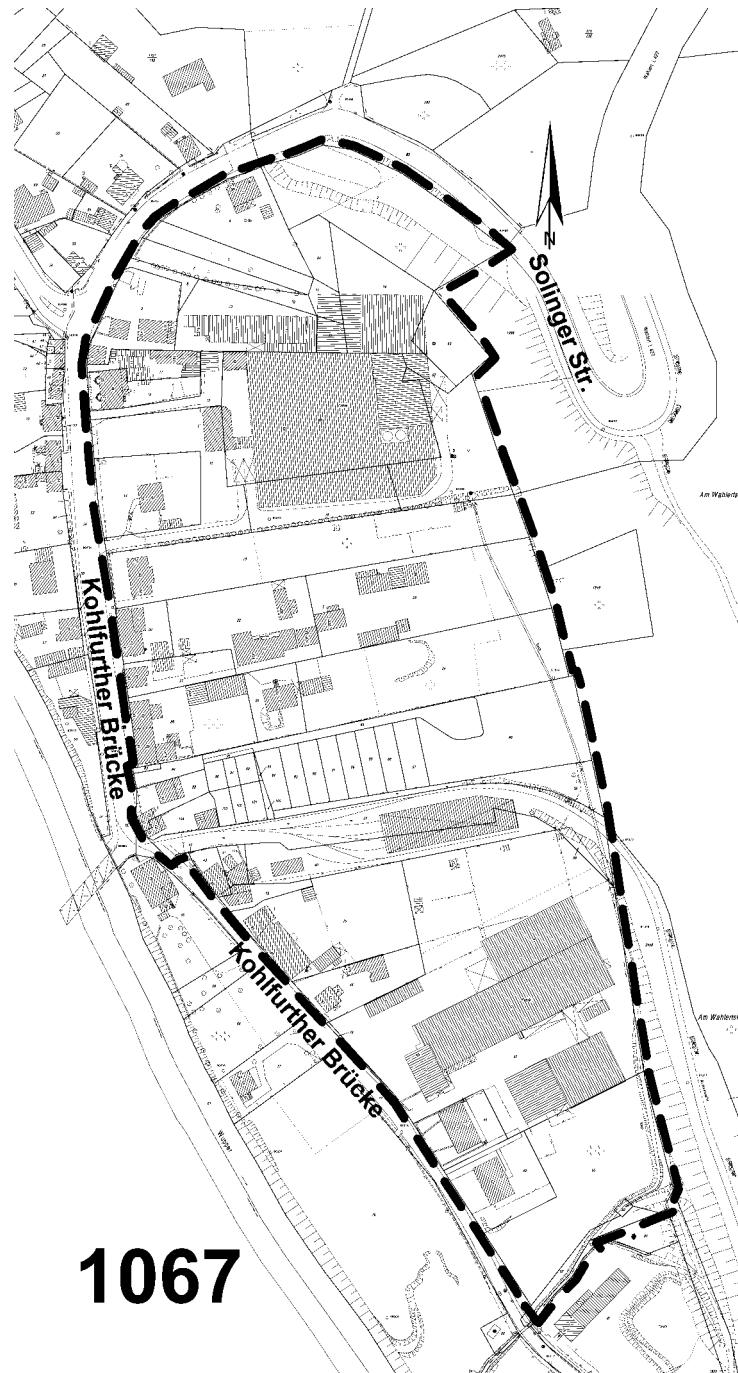
Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 16.02.2004 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 1067 und Bebauungsplan 1067 – östlich Kohlfurther Brücke -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich beschreibt eine Fläche östlich der Straße Kohlfurther Brücke, im Süden vom Zulauf des Kaltenbaches und im Osten durch den Wald bzw. die Trasse der Museumsbahn begrenzt.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 27.02.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung der GESA gemeinnützige Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung mbH als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal vom 20.01.04 wird die GESA gemeinnützige Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung mbH, Wuppertal, gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz/ KJHG) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

i. A.

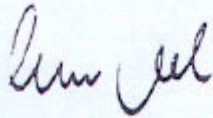
gez.

Lenz

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER 
... wir für Wuppertal

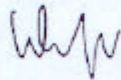
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



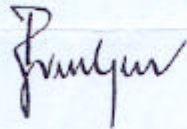
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied

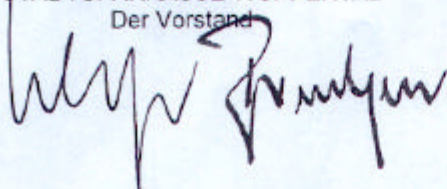


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 25220815 - 521

Wuppertal, 17.02.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



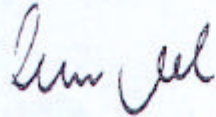
Aufgabe

Stadtsparkasse Wuppertal

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER
... wir für Wuppertal

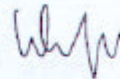
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



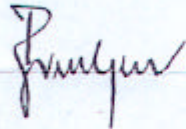
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



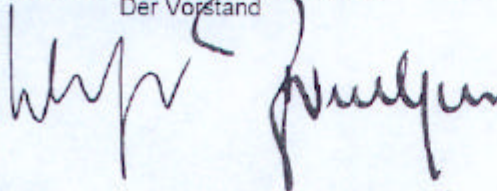
Aufgebote von Sparkassenbüchern

21504451 - 564 -

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Eiberfeld.

Wuppertal, 09.10.2003

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Aufgeb1

Zweckverband

Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal tritt am Mittwoch, dem 10.03.2004, 15.30 Uhr, im Tierpark Fauna, Lützowstraße, Solingen, zu ihrer 51. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 28.02.2004 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Wuppertal, den 26.02.2004

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **13.Juni 2004** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **23. Mai 2004** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (23.05.2004) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle zukünftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

In Wuppertal sind die Anträge und Informationsblätter bei folgenden Dienststellen erhältlich:

- Wahlbehörde, Rathaus-Altbau (Wuppertal-Barmen), Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal, Zimmer 492,
- Einwohnermeldebehörde/Ausländerbehörde, Steinweg 20, 42275 Wuppertal,
- Meldestelle Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 101-105, 42103 Wuppertal,
- Stadtbüro Vohwinkel, Rubensstraße 4, Zimmer 206, 42329 Wuppertal,
- Stadtbüro Cronenberg, Rathausplatz 4, Zimmer 16, 42349 Wuppertal,
- Stadtbüro Langerfeld, Schwelmer Straße 15, Zimmer 1, 42389 Wuppertal,
- Verwaltungsaußenstelle Beyenburg, Am Kriegermal 22, 42399 Wuppertal,
- Stadtbüro Ronsdorf, Marktstraße 21, Zimmer 14/15, 42389 Wuppertal,
- Informationszentrum Döppersberg, 42103 Wuppertal.

Für Ihre Teilnahme als **Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wuppertal, den 18. Februar 2004

Der Stadtwahlleiter für die Stadt Wuppertal

gez.

Dr. Slawig